



Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Verordnung über ausserordentliche Urnenabstimmungen (VaU)

1. Ausgangslage

An der Session vom 30. November 2020 stellte die Staatswirtschaftliche Kommission (StwK) des Grossen Rates den Antrag, es sei für die Februarsession 2021 eine Verordnung über ausserordentliche Urnenabstimmungen auszuarbeiten. Die Standeskommission nahm diesen Auftrag an und überwies dem Grossen Rat am 5. Januar 2021 einen Entwurf. Gleichzeitig wurde der Entwurf in ein kurzes Vernehmlassungsverfahren bei den Bezirken, den Schul- und Kirchgemeinden sowie der Feuerschaugemeinde gegeben.

Die Rückmeldungen aus dem Vernehmlassungsverfahren wurden in einem Bericht zusammengefasst.

2. Änderungsvorschläge

Die Standeskommission hat die im Vernehmlassungsverfahren geäusserten Anliegen geprüft und hat folgende Änderungen an ihrem Verordnungsentwurf vorgenommen:

a) Anhörungs- und Antragsrecht

Art. 2 Abs. 3 wird im Entwurf wie folgt gefasst:

³Die Exekutivbehörden der von den Entscheiden betroffenen Körperschaften haben ein Anhörungs- und Antragsrecht. Bei Dringlichkeit kann auf eine Anhörung verzichtet werden.

Art. 3 Abs. 3 wird im Entwurf gleich gefasst:

³Die Exekutivbehörden der von den Entscheiden betroffenen Körperschaften haben ein Anhörungs- und Antragsrecht. Bei Dringlichkeit kann auf eine Anhörung verzichtet werden.

Gemäss Entwurf der Standeskommission werden die Exekutivbehörden der betroffenen Gemeinwesen angehört, wenn es die Verhältnisse zulassen. Die Bestimmung wird konkretisiert. Die Körperschaften sollen angehört werden und sollen auch Anträge stellen dürfen. Da es sich bei der Anordnung von ausserordentlichen Urnenabstimmungen allerdings stets um Notrechtsentscheide handelt, die sich nicht planen lassen, ist es nicht ausgeschlossen, dass in Einzelfällen sofortige und dringliche Entscheide zu treffen sind, sodass nicht vorher noch eine ordentliche Anhörung durchgeführt werden kann. Sollte also beispielsweise ein Erdbeben ein Tag vor den Bezirksgemeinden eine Absage nötig machen, kann keine oder sicher keine ordentliche Anhörung mehr durchgeführt werden. Abgesehen von diesen äusserst seltenen Sondersituationen sollen die Körperschaften angehört werden und Anträge stellen können. Dies ist insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Verlegung der Geschäfte der Landsgemeinde und der Bezirksgemeinden 2021 an die Urne bereits jetzt so vorgesehen.

Gleiches gilt, wenn Regelungen nach Art. 3 der Verordnung erlassen werden. Auch dazu haben die betroffenen Körperschaften unter Vorbehalt von Dringlichkeitsfällen ein Anhörungs- und Antragsrecht.

b) Terminregelung

Art. 3 Abs. 2 wird im Entwurf wie folgt gefasst:

²Im Falle einer ausserordentlichen Urnenabstimmung legt die Standeskommission die Termine fest. Die Standeskommission achtet auf eine Koordination mit den Terminen weiterer Urnenabstimmungen.

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die der besseren Verständlichkeit dienen soll.

c) Geschäftsordnung für Urnenabstimmungen

Art. 4 Abs. 3 einfügen:

³Lassen es die zeitlichen Verhältnisse zu, legt die Standeskommission dem Grossen Rat die Geschäftsordnung für kantonale ausserordentliche Urnenabstimmungen zum Beschluss vor.

Die Standeskommission kann sich vorstellen, dass der Grosse Rat über die Geschäftsordnung für die ausserordentliche Urnenabstimmung entscheidet, wenn ein Entscheid auf Durchführung einer ausserordentlichen Urnenabstimmung sehr früh gefällt wird und der Zeitplan für die Abstimmungen ein Abwarten bis zur nächsten Grossratssession zulässt.

Aus der Sicht der Standeskommission nicht angezeigt ist es, eine bereits verabschiedete Geschäftsordnung des Grossen Rates für die Landsgemeinde in jedem Fall auch für die Urnenabstimmung zu übernehmen. Die Notfälle, die zur Anordnung einer ausserordentlichen Urnenabstimmung zwingen, können ganz unterschiedlich sein. Stehen beispielsweise die Abstimmungsorgane in den durchführenden Körperschaften wegen eines einschneidenden Ereignisses nicht mehr zur Verfügung, kann es geboten sein, nur noch die dringlichsten Geschäfte an die Urne zu bringen, um Überlastungen zu vermeiden. Gleiches kann der Fall sein, wenn aufgrund der zeitlichen Lage kantonale und Bezirksabstimmungen zusammengenommen werden müssen und enorm viele Landsgemeinde- und Bezirksgeschäfte anstehen. Die Standeskommission muss in diesen Fällen in der Lage bleiben, situationsbezogen zu reagieren.

d) Begriffliche Präzisierung Stimmberechtigung

Art. 5 Abs. 1 wird im Entwurf wie folgt gefasst:

¹Für die ausserordentlichen Urnenabstimmungen ist stimmberechtigt, wer zum Zeitpunkt der Urnenabstimmung auch für die Gemeindeversammlung stimmberechtigt wäre.

Gemäss Fassung für die 1. Lesung ist für ausserordentliche Urnenabstimmungen stimmberechtigt, «wer zum Zeitpunkt der Abstimmung auch für die Gemeindeversammlung stimmberechtigt wäre.» Um dem Missverständnis vorzubeugen, dass mit dem Begriff «Abstimmung» die Abstimmung an der Gemeindeversammlung gemeint ist, wird die Präzisierung vorgenommen, dass es sich um die Urnenabstimmung handelt.

e) Begriffliche Präzisierung vorgeschlagene Person

Art. 7 Abs. 4 wird im Entwurf wie folgt gefasst:

⁴Wird eine Urnenwahl vorgenommen, werden die Personen, die für ein Amt von Gesetzes wegen als vorgeschlagen gelten, auf dem Wahlzettel aufgeführt und als vorgeschlagen bezeichnet.

Mit dieser Neuformulierung sollen mögliche Missverständnisse ausgeschlossen werden. Landläufig werden auch Personen als vorgeschlagen bezeichnet, die von Parteien, Verbänden oder anderen Gruppierungen zur Wahl vorgeschlagen werden. Diese Vorschläge sind hier nicht gemeint, sondern nur die gesetzlich vorgeschlagenen Personen. Dies sind meist die bisherigen Amtsträgerinnen und -träger, es können aber auch Personen sein, die turnusgemäss für ein Amt als vorgeschlagen gelten, beispielsweise der stillstehende Landammann bei einem Wechsel ins Amt des regierenden Landammanns.

f) Begriffliche Präzisierung Gegenvorschläge

Art. 8 Abs. 1 lit. c wird im Entwurf wie folgt gefasst:

c) Die als Gegenvorschlag genannte Person muss eindeutig bezeichnet und wählbar sein.

Es handelt sich um eine Anpassung der Begrifflichkeit. Als vorgeschlagene Person gilt in der Verordnung üblicherweise die bisherige Amtsträgerin oder der bisherige Amtsträger.

g) Meldung von gültig eingegangenen Gegenvorschlägen

Art. 9 Abs. 1, 2. Satz, wird im Entwurf wie folgt gefasst:

¹...Die als Gegenvorschlag genannten Personen und die Personen, gegen die sich der Gegenvorschlag richtet, erhalten eine schriftliche Mitteilung.

Die Regelung wird einerseits begrifflich präzisiert, andererseits erweitert, indem auch die von Gesetzes wegen vorgeschlagene Person, also die bisherige Amtsträgerin oder der bisherige Amtsträger, eine Mitteilung erhalten soll.

h) Kostenverteilung

Art. 15 Abs. 1 wird im Entwurf wie folgt gefasst:

¹Die Ständekommission nimmt die Aufgaben gemäss dieser Verordnung wahr und regelt die Details für die Vorbereitung und Durchführung der Urnenabstimmung samt der Kostenverteilung zwischen den beteiligten Körperschaften.

Die Kostenverteilung ist abhängig von der Konstellation. Werden Kantons- und Bezirksabstimmungen zusammen vorgenommen, rechtfertigt sich eine andere Kostenverlegung, als wenn nur ein einzelner Bezirk eine ausserordentliche Urnenabstimmung durchführen muss. Demgemäss soll die Ständekommission die Kostenverlegung bezogen auf die konkrete Situation festlegen. Dies entspricht auch der Zuständigkeitsordnung, wie sie für ordentliche Urnenabstimmungen nach Art. 2 Abs. 4 der Verordnung über Urnenabstimmungen (VUA, GS 160.010) gilt.

3. Einzelne nicht berücksichtigte Anliegen

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer haben gewünscht, dass die Anhörungs- und Antragsrechte nach Art. 2 und Art. 3 der Verordnung bedingungslos gelten sollen. Auf den Vorbehalt eines Verzichts im Dringlichkeitsfall sei zu verzichten. Die Standeskommission wird die Exekutiven der von einem Entscheid betroffenen Körperschaften, wenn immer möglich, in einem ordentlichen Anhörungsverfahren mit angemessenen Fristen miteinbeziehen. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass eine solche Anhörung aufgrund der zeitlichen Verhältnisse nicht möglich ist. Sollte etwa die Ursache für eine Absage von Bezirksgemeinden erst ganz kurz vor diesen eintreten, kann keine Anhörung mit ordentlichen Fristen mehr durchgeführt werden. Die Standeskommission möchte den Dringlichkeitsvorbehalt deshalb nicht streichen.

Das Anliegen, für das Einreichen von Gegenvorschlägen eine gewisse Anzahl Unterschriften zu verlangen, wurde nicht aufgenommen, weil der Auftrag der StwK in diesem Punkt eine andere Instruktion enthält.

Für die Begründung der übrigen im Vernehmlassungsverfahren gestellten Anträge kann auf den Vernehmlassungsbericht vom 19. Januar 2021 verwiesen werden.

4. Bereinigung des Entwurfs

Die Standeskommission hat den Entwurf, wie er in die Vernehmlassung gegeben wurde, bereits an den Grossen Rat versandt. Um Unklarheiten darüber zu vermeiden, welche Fassung nun als Antrag der Standeskommission für die Beratung herangezogen werden muss, wird der Entwurf nachgeführt. Der Grosse Rat erhält also einen neuen Entwurf, in dem die Änderungen gemäss dieser Ergänzungsbotschaft bereits berücksichtigt sind. Diese Fassung des Entwurfs soll die Basis für die Beratung an der Februarsession bilden.

5. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen und die nachgeführte Fassung des Entwurfs der Verordnung über ausserordentliche Urnenabstimmungen (VaU) zu verabschieden.

Appenzell, 19. Januar 2021

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig

Beilagen:

- Bereinigte Fassung für 1. Lesung Grosser Rat
- Synopse Fassung 1. Lesung Grosser Rat und bereinigte Fassung für 1. Lesung Grosser Rat
- Vernehmlassungsbericht zur Verordnung über ausserordentliche Urnenabstimmungen (VaU)